

Endlich neue Mietobergrenzen in Köln

Zu Beginn des Jahres trat endlich die lange überfällige Novellierung des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Kraft. Im Zuge dessen wurde die Stadt Köln u.a. von der Mietstufe V in die Mietstufe VI hochgestuft. Die Bemessung der maximal zu bezuschussenden Mieten wurde entsprechend nach oben angepasst. Nicht so bei Erwerbslosen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Hier gelten die sogenannten Mietrichtlinien zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft, also der Miethöhe, die Erwerbslosen maximal zuerkannt werden.

Mal abgesehen davon, dass Unterkunft ähnlich verheißungsvoll klingt wie Bude, Baracke oder Loch - in der Praxis gilt folgende knallharte Regel: Ist die Miete zu hoch, wird die Differenz gleich wieder vom viel zu geringen Regelsatz abgezogen, was die Verarmung natürlich noch weiter manifestiert. Wie eine Anfrage der LINKEN im Sozialausschuss ergab, betraf das im vergangenen Jahr 14,8 % aller Bedarfsgemeinschaften, das sind rund 9300 Haushalte. Im selben Jahr wurden über 1000 Leistungsbezieher zum sog. Fachdienst zur Senkung der KdU vorgeladen, um diese amtlicherseits zur Verringerung ihrer Mieten zu bewegen - was faktisch freilich nicht funktionieren kann. Oder hat man jemals davon gehört, dass Vermieter freiwillig zur Senkung des Mietzinses bereit gewesen wären? So bleibt oft nur die Möglichkeit eines Umzugs, was angesichts der katastrophalen Lage auf dem Kölner Wohnungsmarkt auch keine Lösung ist.

Nach langem Drängen der LINKEN gelten nun ab 1. November 2016 höhere, realistischere Mietobergrenzen. Sie sehen vor, dass für Alleinstehende auch eine Wohnung für 522,- Euro kalt komplett vom Jobcenter bezahlt wird. Die neuen Grenzwerte orientieren sich am Wohngeld, bleiben aber noch deutlich unter dem, was das Bundessozialgericht für noch angemessen hält. Dieses hatte entschieden, dass sich die anerkannten Wohnkosten aus dem Richtwert (Wohngeld) zuzüglich eines sogenannten Sicherheitszuschlags in Höhe von 10% zusammensetzen sollen. Demnach werden die täglichen Konflikte in den Jobcentern, inklusive der diesbezüglich angestregten Klagen und Widersprüche, weitergehen. Auch wenn die nun vollzogene Anpassung prinzipiell zu begrüßen ist.

Michael
Scheffer

